

Satzung

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein hat den Namen „**Freunde des Bergfriedes e. V.**“ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt unter VR 270490 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld/Saale.

B. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung von Villa und Park Bergfried. Der Verein trägt dazu bei, dass die Immobilie erhalten und attraktiver gestaltet wird. Dazu gehören insbesondere unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Vorschriften Instandhaltungsarbeiten der Immobilie. Gleichgerichtete Bestrebungen der Stadt Saalfeld/Saale und ähnlicher Vereine werden nach Kräften unterstützt. Allen entgegengesetzten Bestrebungen ist durch Selbstkontrolle seiner Mitglieder wirksam entgegenzutreten. Die instandgesetzte Immobilie „Villa Bergfried“ soll auch zukünftig der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Gesamtimmobilie „Villa Bergfried“ steht gemäß Bescheid des Rates des Bezirkes Gera vom 30. Januar 1987 unter Denkmalschutz. Es handelt sich nach der Denkmalschutzliste, welche am 17. September 1997 im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, um ein Kulturdenkmal im Sinne § 2 Absatz 1 Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG).

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Kooperative Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder

§ 5

1. a) Die ordentliche Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben.
b) Die kooperative Mitgliedschaft können juristische Personen des öffentlichen und/oder privaten Rechts, z. B. Kommunen, Innungen, Verbände, Vereine usw. erwerben.
c) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
d) Als fördernde Mitglieder können beitreten: Alle gewerblich und wirtschaftlich tätigen Unternehmen sowie Freiberufler.
2. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Im Falle der Ablehnung besteht Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss sowie bei juristischen Personen durch Liquidation.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen werden kann, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Wenn das Mitglied erreichbar ist, muss ihm vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären. Gegen den Beschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird jeweils für ein Jahr im Voraus, bei neuen Mitgliedern mit der Aufnahme, fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Ein Entwurf der ersten Beitragsordnung ist beigelegt. Die Beitragsordnung kann nach Vorschriften der Satzung geändert werden.

E. Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

F. Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- a) beschließt über Anträge von Mitgliedern und die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages.
- b) wählt den Vorstand auf drei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.
- c) wählt aus dem Mitgliederkreis (§ 4) zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- d) nimmt nach Abschluss eines Geschäftsjahres die geprüfte Jahresabrechnung sowie den Geschäftsbericht entgegen. Sie beschließt über die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes.
- e) beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- f) verleiht die Ehrenmitgliedschaft durch Ernennung.
- g) entscheidet über Beschwerden von Nichtmitgliedern, die in den Verein aufgenommen werden wollen.
- h) genehmigt den Jahresetat.

§ 9

1. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen. Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Falle des § 14 Abs. 2 sowie dann einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Darlegung des Verhandlungsgegenstandes und der Gründe beantragt. Der Antrag kann beim Vorstand eingebracht werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder an einem Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Die Übermittlung der Zugangsdaten zur virtuellen Versammlung erfolgen durch den Vorstand, die Teilnehmer sind verpflichtet, sie geheim zu halten. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. In begründeten Fällen kann die Mitteilung über die Form der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Der Vorstand kann Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung bzw. zur Durchführung virtueller Versammlungen in einer Geschäftsordnung regeln.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch außerhalb einer Präsenz- oder virtuellen Versammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder beteiligt werden. Zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlagen bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe in Textform möglich ist. Der Beschluss ist gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Für das Abstimmungsergebnis gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten.

§ 10

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens vier Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht in Textform.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

§ 12

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
3. Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht sind.

§ 14

1. Über die Art der Abstimmung oder Wahl beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins herbeizuführen, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nach Vorstandswahlen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt

Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 15

1. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift ausgefertigt, die der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Die Protokollführung obliegt dem Protokollführer. Ist dieser verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter, wer das Protokoll führt.
2. Anträge sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen wörtlich im Protokoll enthalten sein.
3. Die Einsicht in die Niederschriften über Mitgliederversammlungen ist jedem Vereinsmitglied gestattet.

G. Vorstand

§ 16

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Protokollführer sowie
 - bis zu fünf Beisitzern.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis seine Nachfolger bestellt worden sind. Wiederholungen der Bestellung sind zulässig.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind der Vorstand i. S. von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Verhandlungen dieser Organe und vollzieht ihre Beschlüsse.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die der jeweilige Versammlungsleiter unterzeichnet.
7. Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich in Präsenzform statt. Eine virtuelle Tagung, eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Tagung oder eine Telefonkonferenz ist möglich. Vorstandsbeschlüsse können auch als Umlaufbeschlüsse in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Umlaufbeschlüsse des Vorstands sind wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt hat.

H. Geschäftsjahr

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

I. Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 18

Die Vereinsmittel stammen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen und Zuwendungen, ferner aus Erträgen, welche der Verein bei seiner Tätigkeit gemäß § 2 erzielt.

Nach Bestreitung aller Ausgaben verbleibende Überschüsse dürfen für nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 19

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben, unbeschadet der Prüfungsbefugnis des Vorsitzenden, im Geschäftsjahr mindestens eine allgemeine sowie unangemeldete mindestens eine außerordentliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens durchzuführen.
2. Die Prüfungsberichte werden dem Vorstand vorgelegt. Dieser trifft die erforderlichen Anordnungen. Insbesondere beschließt er über Empfehlungen, die in den Prüfungsberichten gemacht sind.

§ 20

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saalfeld/Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse des Vereins über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
4. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20. September 2000 beschlossen und trat am 29. Dezember 2000 mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die Mitgliederversammlung beschloss per Umlaufbeschluss zum 26. August 2022 die erste Änderung der Satzung. Sie tritt mit Genehmigung des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

Saalfeld/Saale, 26. August 2022

Matthias Graul
1. Vorsitzender

Michaela Demel
2. Vorsitzende

Andrea Meiß
Schatzmeisterin